



## Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Dr. Herbert Kränzlein SPD**

### **Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZuV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405),

bei Nr. 1 die Zahl „3,18“ durch die Zahl „5,00“,

bei Nr. 2 die Zahlen „0,64“ und „0,77“ jeweils durch die Zahl „2,50“ und

bei Nr. 3 die Zahl „2,56“ durch die Zahl „5,00“ zu ersetzen.

### **Begründung:**

Durch § 6 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) wurde die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, am Ostersamstag und am Pfingstamstag nach 12.00 Uhr und am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, zum 1. Januar 2014 von 3,09 Euro um 0,09 Euro auf 3,18 Euro je Stunde erhöht. Die Zulage für den Samstagsdienst von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr von 0,64 Euro bzw. von 0,77 Euro je Stunde für Beamtinnen und Beamte bei ihrer Verwendung im Polizeivollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten, an der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatrischen Krankenhäusern oder bei Entziehungsanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, im Einsatzbereich der Feuerwehr, im Steuerfahndungsdienst und als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin sowie als Flugtechniker oder Flugtechnikerin mit einem gültigen Luftfahrtschein bei der Polizeihubschrauberstaffel in Bayern (besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BayBesG) blieb unverändert. Ebenfalls unverändert blieb die Zulage für den Nachtdienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr von 2,56 Euro je Stunde.

Die Zulagen für Beamtinnen und Beamte und Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen, die regelmäßig sonntags, feiertags, samstags und nachts zum Dienst herangezogen werden (Dienst zu ungünstigen Zeiten) sind auch nach der oben beschriebenen teilweisen Erhöhung durch § 6 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 u.E. unzureichend und sollten erhöht werden. Die Zuschläge für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Samstagsarbeit in der freien Wirtschaft sind um ein Vielfaches höher.